

Schutz, Befähigung, Teilhabe im digitalen Raum

Kinder- und Jugendmedienschutz im Lichte der Kinderrechte

A speech bubble icon containing the text 'Schwerpunkt!' with an exclamation mark.

Nummer 25 lebt!

Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz

Jutta Croll, Stephan Dreyer¹

Abstract

Allgemeine Bemerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind Äußerungen des UN-Kinderrechteausschusses zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis des Kinderrechtsabkommens. Mit der 25. Allgemeinen Bemerkung wurde erstmals eine Auslegung der gesamten UN-KRK im Hinblick auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem von digitalen Medien geprägten Umfeld vorgenommen. Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung als Orientierungsrahmen für staatliches Handeln im Prozess der digitalen Transformation der Gesellschaft ist daher weitreichend. Der Artikel beleuchtet die Chancen und Risiken des digitalen Umfeldes für die Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe entlang der Artikel der UN-KRK unter Bezugnahme auf die 25. Allgemeine Bemerkung und unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen des Kinderrechte-Ausschusses. Die von der Allgemeinen Bemerkung aufgestellten Forderungen werden in Beziehung gesetzt zu dem bestehenden gesetzlichen Regulierungsrahmen auf nationaler Ebene – insbesondere im Kinder- und Jugendmedienschutz, aber auch in anderen Rechtsbereichen wie dem Datenschutzrecht, dem Werberecht oder dem Strafrecht. Ziel ist es, zu beschreiben, welche Gefähr-

dungspotenziale bereits adressiert sind und wo weitere Regelungsbedarfe be- und entstehen. Am Ende wird das in der 25. Allgemeinen Bemerkung als eines der vier Grundprinzipien der UN-KRK verankerte dynamische Konzept des Kindeswohls im Hinblick auf den spezifischen Kontext des digitalen Umfeldes untersucht. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie sich das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls bzw. der „primacy of the best interests of the child“ gem. Artikel 3 UN-KRK auf staatliche Entscheidungen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes auswirkt.

Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung als Orientierungsrahmen für staatliches Handeln

Allgemeine Bemerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind Äußerungen des UN-Kinderrechteausschusses zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis des Kinderrechtsabkommens. Mit der 25. Allgemeinen Bemerkung² (Englisch: General Comment No. 25, im Folgenden: GC25), die der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen im Februar 2021 in seiner 86. Sitzungssession angenommen hat, wurde erstmals eine Auslegung der gesamten UN-KRK im

Hinblick auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem von digitalen Medien geprägten Umfeld vorgenommen. Ausgangspunkt für die Überlegungen des Kinderrechteausschusses zur Erarbeitung dieser Allgemeinen Bemerkung war die Veränderung der Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die seit der Verabschiedung der UN-KRK im Jahr 1989 durch die Entwicklung des Internets eingetreten ist. Mit dem breitgefächerten Angebot an digitalen Diensten und Plattformen sowie dem Vorhandensein der erforderlichen Netzinfrastruktur und Endgeräten in nahezu jedem Haushalt, in dem Kinder leben (MPFS 2021, 5), ist ein digitales Umfeld entstanden, das Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen maßgeblich prägt und ihnen Chancen für die Verwirklichung ihrer Rechte eröffnet. Gleichzeitig sind die staatlichen Organe ebenso wie Erziehungsverantwortliche vor die Herausforderung gestellt, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern in diesem Umfeld gleichermaßen ausgewogen zu verwirklichen.

Der Sozialwissenschaftler Manfred Liebel hat in einer „kritischen Würdigung der UN-KRK“ im Jahr 2020 formuliert, „dass Kinder ihre Rechte nur als sinnvoll verstehen können, wenn sie mit ihrem Leben verbunden sind und sie tatsächlich etwas mit ihnen anfangen können.“ Diese Lebensweltorientierung liegt dem GC25 zu Grunde. Er bietet die Basis für eine zeitgemäße Interpretation der Rechte von Kindern angesichts des durch die Digitalisierung beeinflussten gesellschaftlichen Wandels und ist zugleich von weitreichender Bedeutung als Orientierungsrahmen für staatliches Handeln im Prozess der digitalen Transformation der Gesellschaft.

Chancen und Risiken des digitalen Umfeldes für die Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe

In dem GC25 wird das digitale Umfeld als ein ständig wachsender und sich weiter entwickelnder Bereich verstanden, der bereits vorhandene und weit verbreitete Informations- und Kommunikationstechnologien wie digitale Netzwerke, Inhalte, Dienste und Anwendungen, vernetzte Geräte und Umgebungen ebenso umfasst wie innovative Weiterentwicklungen im Bereich der Virtual und Augmented Reality, der künstlichen Intelligenz, Robotik, automatisierten Systeme, Algorithmen und Datenanalysen einschließlich Biometrie

und Implantat-Technologie (Absatz 2 GC25). Dieser umfassende Blick ist erforderlich für eine nachhaltige und in die Zukunft gerichtete Aussagekraft des General Comments, erschwert aber gleichzeitig die Bewertung der Chancen und Risiken, die sich aus den jetzigen und den zukünftigen Technologien für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ergeben.

Der GC25 verfolgt zwei Stoßrichtungen: zum einen die Verwirklichung der Kinderrechte auch im digitalen Umfeld und zum anderen die Ausübung der gesamten Bandbreite der bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte durch einen diskriminierungsfreien kindgerechten und zugleich sicheren Zugang zu digitalen Technologien für alle Kinder.

Die vier allgemeinen Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention – Nichtdiskriminierung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und Berücksichtigung der Perspektive von Kindern – werden durch die Bemerkung in den Kontext des digitalen Umfeldes gesetzt. Dabei sind zwei Aspekte von besonderer Relevanz für die in diesem Artikel behandelte Fragestellung eines zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Durch die Vertragsstaaten soll erstens sichergestellt werden, „dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Regulierung, Gestaltung, Verwaltung und Nutzung des digitalen Umfeldes“ der Vorrang des Kindeswohls gem. Artikel 3 (1) UN-KRK gewährleistet ist (Absatz 12 GC25). Zweitens werden die Vertragsstaaten aufgefordert, „das digitale Umfeld zu nutzen, um Kinder bezüglich relevanter legislativer, administrativer und anderer Maßnahmen zu konsultieren und zu gewährleisten, dass ihre Perspektiven ernst genommen werden“ (Absatz 18 GC25).

Darüber hinaus ist Abschnitt IV des GC25 den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes gewidmet. Der Prozess des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit gewinnt besondere Bedeutung im digitalen Umfeld, wo Kinder sich selbstständig und ohne Aufsicht ihrer Eltern und betreuender Personen einbringen können (Absatz 19 GC25). Die Aufforderung, die Vertragsstaaten sollten sich bei der Entwicklung von Maßnahmen für den Schutz von Kindern von der Überlegung leiten lassen, dass die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen sich je nach Alter und Entwicklungsstand verändern, trägt dem Prinzip der sich entwickelnden Fähigkeiten Rechnung. Sie knüpft an das Modell

des „Intelligenten Risikomanagements“ (<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1497/StartAt.1/page.1>) an und weitet zugleich den Blick auf die Chancen, indem Erwägungen der Staaten in Bezug auf die sich in den verschiedenen Kompetenz- und Aktivitätsfeldern von Kindern potenziell ergebenden Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis dazu stehen sollen, wie wichtig es für die Kinder ist, ihre Rechte in einem förderlichen Umfeld auszuüben. In diesem Kontext steht auch die Aufforderung an die Vertragsstaaten, Kindern kinderfreundliche, altersentsprechende und in kindgerechter Sprache verfasste Informationen über ihre Rechte und über Melde- und Beschwerdemechanismen, Dienste und Rechtsmittel anzubieten, die ihnen zur Verfügung stehen, wenn ihre Rechte in Bezug auf das digitale Umfeld verletzt werden (Absatz 49 GC25).

Die Balance von Chancen und Risiken – oder im kinderrechtlichen Sinne von Freiheits- und Schutzrechten – zieht sich als roter Faden durch den GC25. Im Abschnitt VI „Grundrechte und Freiheiten“ werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, Kindern altersgerechte Inhalte entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten bereitzustellen und darauf hinzuwirken, „dass bezahlte Inhalte, die in kommerzieller oder politischer Absicht verbreitet werden, von automatisierten Suchmechanismen und Informationsfiltern oder Empfehlungssystemen nicht gegenüber der Auswahl der Kinder oder auf Kosten des Rechts von Kindern auf Information priorisiert werden“ (Absatz 53 GC25). Die Staaten sollen Diensteanbietende dazu auffordern, dass diese die über ihre Plattformen verbreiteten „Inhalte prägnant und verständlich kennzeichnen, z. B. in Bezug auf Altersangemessenheit oder Vertrauenswürdigkeit“ (Absatz 55 GC25). Zudem sollen sie Diensteanbietende dazu verpflichten, einschlägige Richtlinien, Standards und Verhaltenskodizes einzuhalten und „rechtmäßige, erforderliche und verhältnismäßige Regeln zur Moderation und Kontrolle von Inhalten“ durchzusetzen, wobei „Inhaltskontrollen, schulische Filtersysteme und andere sicherheitsorientierte Technologien den Zugang von Kindern zu Informationen im digitalen Umfeld nicht einschränken“, sondern lediglich dazu eingesetzt werden sollen, den Zugang von Kindern zu schädlichem Material zu verhindern (Absatz 56 GC25).

Von den an der Erarbeitung der Allgemeinen Bemerkung beteiligten Kindern wird die große Bedeutung des digitalen Umfeldes für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

hervorgehoben; es „biete ihnen einen großen Spielraum, um ihren Ideen, Meinungen und politischen Ansichten Ausdruck zu verleihen“ (Absatz 58 GC25). Da dies aber auch mit dem Risiko von „Cybermobbing sowie Drohungen, Zensur, Datenmissbrauch und digitaler Überwachung“ (Absatz 60 GC25) einher gehen kann, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gleiches gilt für die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im digitalen Umfeld, die nur gewährleistet ist, wenn die Vertragsstaaten die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kindern geeignete und sichere digitale Räume zur Verfügung gestellt werden.

Diese Sicherheit muss auch den Schutz der Privatsphäre umfassen. „Praktiken wie automatisierte Datenverarbeitung, Profiling, nutzungsbasiertes Targeting, verbindliche Identitätsprüfungen, Informationsfilterung und Massenüberwachung“ (Absatz 68 GC25) können willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Recht von Kindern auf Privatsphäre nach sich ziehen und für Kinder langfristig negative Folgen auch noch im Erwachsenenalter haben. Deshalb werden die Vertragsstaaten aufgefordert, „mithilfe legislativer, behördlicher und sonstiger Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Organisationen und alle Umgebungen, die Daten von Kindern verarbeiten, deren Privatsphäre achten und schützen. Wirksame Sicherheitsvorkehrungen, Transparenz, unabhängige Aufsicht und Zugang zu Rechtsmitteln sollen gesetzlich verankert sein“ (Absatz 70 GC25), wobei darauf zu achten ist, dass privatsphärebezogene Vorschriften und Datenschutzmaßnahmen nicht willkürlich die Freiheitsrechte von Kindern beschränken. Auch in diesem, dem Kinder- und Jugendmedienschutz angrenzenden Rechtsbereich wird also eine Abwägung des staatlichen Handelns im Hinblick auf den Vorrang des Kindeswohls verlangt.

Der GC25 konstatiert im Abschnitt VII, dass das digitale Umfeld neue Mittel und Wege zur Ausübung von Gewalt gegen Kinder schaffen kann, und fordert die Vertragsstaaten auf, Kinder mithilfe legislativer und behördlicher Maßnahmen vor Gewalt im digitalen Umfeld zu schützen. Insbesondere Risiken, die sich aus der Interaktion mit anderen Nutzerinnen und Nutzern ergeben können, wie sexualisierte Gewalt, Cyberaggression und Mobbing, die Anleitung zu selbstverletzendem Verhalten oder die Rekrutierung von Kindern für die Beteiligung an terroristischen und gewalttätigen Aktivitäten sollen Gegenstand von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen der

Staaten sein, die im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes stehen.

Dem Schutz vor wirtschaftlicher, sexueller und sonstiger Ausbeutung ist Abschnitt XII des GC25 gewidmet. Hier werden in Absatz 113 die Vertragsstaaten explizit aufgefordert, ihre einschlägigen Gesetze und Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen, dass Kinder vor wirtschaftlichen, sexuellen und anderen Formen der Ausbeutung geschützt sind und dass durch den Einsatz von Altersverifikationssystemen der Zugang von Kindern zu Produkten und Dienstleistungen, deren Besitz oder Nutzung ihnen gesetzlich untersagt sind, verhindert wird: „Um das Risiko von Straftaten gegenüber Kindern im digitalen Umfeld zu minimieren, sollen die Staaten zudem ein hohes Maß an Cybersicherheit, integrierten Sicherheitskonzepten (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) in den von Kindern genutzten digitalen Diensten und Produkten verlangen“ (Absatz 116 GC25).

Die in Absatz 23 des GC25 formulierte Aufforderung, „die Vertragsstaaten sollen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards ihre nationale Gesetzgebung überprüfen, verabschieden und aktualisieren, um sicherzustellen, dass das digitale Umfeld mit den Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle vereinbar ist“, soll im nachfolgenden Abschnitt überblicksartig im Hinblick auf die Rechtslage im deutschen Kinder- und Jugendschutz betrachtet werden.

Gesetzlicher Regulierungsrahmen auf nationaler Ebene

Die von der Allgemeinen Bemerkung aufgeführten Bereiche kinderrechtlicher Gesetzesausgestaltung enthalten eine ganze Reihe von Erwartungen und Vorgaben an die Vertragsstaaten, die die Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben. Sie sind eine umfassende Handreichung für Staaten, wie diese ihren Rechtsrahmen für Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Digitalen erweitern und vervollständigen. So eignet sich das Dokument auch für einen kurzen Abgleich mit dem Status quo des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes in Deutschland.

Kinder- und Jugendmedienschutz als rechtliche Querschnittsmaterie

Die deutsche Legislative hat Risiken für Kinder und Jugendliche erkannt, die sich aus der Nutzung von digitalen Medien und Online-Angeboten ergeben können. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) auf Bundesebene und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder sind in Deutschland zwei zunehmend verschränkte Rechtsrahmen etabliert, die jedenfalls im Hinblick auf die Ziele (Schutz vor medienvermittelten Risiken für die freie Persönlichkeitsentwicklung) und dem grundlegenden Entscheidungsmaßstab (Entwicklungsbeeinträchtigung oder -gefährdung) größtenteils gleichlaufend sind.

In beiden Rechtsrahmen finden sich in erster Linie klassische Schutzansätze, die aus der Sicht des GC25 auch zentral wichtig sind. Zugangsschwernisse für Kinder und Jugendliche zu Angeboten und Medieninhalten, deren Wahrnehmung sich negativ auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken können, sollen sie in erster Linie vor dem ungewollten „In Kontakt kommen“ schützen. Dafür nutzen beide Systeme Verfahren, in denen mediale Inhalte einer Bewertung unterzogen werden, die Aussagen zum Ergebnis haben, für welche Altersgruppen ein Inhalt bedenklich erscheint. Danach sind bestimmte Inhalte entweder gesetzlich unzulässig, nur für Erwachsene oder bestimmte Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen geeignet oder unbedenklich. Diese Bewertung ist dann Ausgangspunkt für daran anknüpfende Verbreitungsbeschränkungen, zeitliche oder technische Zugangshürden und optische oder elektronische Alterskennzeichen (vgl. Absatz 54-56 GC25). Traditionell berücksichtigen die Bewertungsverfahren dabei in erster Linie die Wirkungen der Inhalte, d. h. der medial vermittelten Darstellungen. Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes in 2021 wurde der Bewertungsgegenstand im Kinder- und Jugendmedienschutz ausdrücklich auf Risiken erweitert, die außerhalb des dargestellten Inhalts liegen, also auf Umstände der einen Inhalt begleitenden Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten wie Kontakt-, Kommentar-, Mitteilungs- oder Bewertungsfunktionalitäten.

Eine zentrale Änderung im neuen JuSchG – wie zuvor im Ansatz in § 5a Absatz 1 JMStV für Video-Sharing-Plattformen – ist die Einführung von Pflichten zur Einrichtung von Vorsorgemaßnahmen für Anbieter mit nutzergenerierten In-

halten (§ 24a JuSchG). Damit wird der klassische Kinder- und Jugendmedienschutz in Richtung verpflichtender informierender, präventiver und situativer Maßnahmen auf Infrastrukturebene erweitert, die Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zugutekommen. Die Vorsorgemaßnahmen entsprechen dabei dem Grundansatz der Absätze 37 und 38 des GC25 und weisen in den Beispielen von Vorsorgemaßnahmen in § 24a Absatz 2 JuSchG eine ganze Reihe von Bezügen zu GC25-Aspekten auf, so etwa das Prinzip des Safety by Design oder transparente und kindgerechte Informationen. Die über die Einziehung von angemessenen Vorsorgemaßnahmen wachende Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hat daneben deutlich weitergehende gesetzliche Aufgaben erhalten; im Kern soll sie „durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes“ fördern (§ 17a Absatz 2 Satz 1 JuSchG). Ob sie das zu einer vom GC25 angesprochenen Nationalen Koordinierungsstelle macht (vgl. Absatz 27 GC25), wird abzuwarten sein – sie übernimmt zukünftig jedenfalls koordinierende Aufgaben auf Bundesebene und wird Möglichkeiten für den Austausch über gute Praktiken, Erfahrungen, Hürden und neue Phänomene schaffen.

Der GC25 enthält daneben eine Reihe von Erwartungen, die in Deutschland Normen aus anderen Rechtsbereichen berühren: So stammt die Pflicht zur Vorhaltung von Beschwerdemöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer bei unzulässigen Inhalten (vgl. Absatz 44 GC25) zum Teil aus dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Medien (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG); die Norm wurde aber weder mit Blick auf den Kinder- und Jugendmedienschutz noch die Kinderrechte eingeführt. Vorgaben des GC25 zu kommerzieller Kommunikation und Werbung finden Berührungspunkte im nationalen Recht nicht nur in § 6 JMStV, sondern daneben im allgemeinen Werberecht des Medienstaatsvertrags (§§ 8-11, 22, 69-74, 98 MStV), im Wettbewerbsrecht (UWG) sowie in § 6 des Telemediengesetzes (TMG). Ein Teil des GC25 beschäftigt sich mit kinderspezifischen Anforderungen an das Kinderrecht auf Privatsphäre und Datenschutz (vgl. Absätze 67-78 GC25); der zentrale Rechtsrahmen für datenschutzrechtliche Vorgaben im Digitalen ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Neben dem Artikel 8 DSGVO, der – aus kinderrechtlicher Sicht eher problematisch³ – die erforderliche Einwilligung

bei unter-16-Jährigen an die Eltern delegiert, erwähnt die Verordnung kinderspezifische Beschränkungen und Herausforderungen im Datenschutzrecht eher auf der Ebene von Rechteabwägungen. Ein spezieller Rahmen für „Kinderdatenschutz“ ergibt sich aus der DSGVO nicht.

Auch spezifiziert der GC25 eine Reihe von kinderbezogenen Risiken, die sich in Formen digitaler Gewalt und Missbrauch realisieren können (Absätze 14, 80-83, 112-116 GC25). Im Bereich des Strafgesetzbuches (StGB) sieht der derzeitige Rechtsrahmen bereits spezifische Tatbestände vor, die die sexuelle Ausnutzung und den Missbrauch von Kindern – auch digital vermittelt – unter Strafe stellen (§§ 176a, 184 StGB); hier wurden durch mehrere Reformen Strafbarkeiten auf Vorbereitungshandlungen (§ 176b StGB) ausgedehnt und auf neuere Phänomene ausgeweitet (§§ 176b, 176e, 184k, 184l StGB). Daneben bestehen altersunabhängig die Normen des strafrechtlichen Ehrschutzes (§§ 186 ff. StGB), der bei Cyberbullying einschlägig ist, sowie des Privatsphäreschutzes (§§ 201 ff. StGB). Die Problematik, dass Kinder im Einvernehmen sexuelles Material herstellen und austauschen und entsprechend nicht in Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung gelangen (vgl. Absatz 118 GC25), adressiert der Gesetzgeber jedenfalls mit Blick auf Jugendliche in § 184c Absatz 4 StGB.

Verbraucherschutzrechtliche Aspekte (insb. zum Schutz vor wirtschaftlichen Risiken, vgl. Absätze 112, 113 GC25) finden sich in §§ 106 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); Zugangsbeschränkungen zu (Online-)Glücksspiel ergeben sich aus den neuen §§ 4 Absatz 3, 6e des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV). Daneben sieht das Kinderarbeitsschutzrecht Vorgaben zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung vor, wie sie in Extremfällen bei sog. Kidfluencerinnen und Kidfluencern⁴ aufscheinen können, vgl. die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

Paradigmenwechsel ja – systematische Perspektivumstellung (noch) am Anfang

Der Überblick über den derzeitigen Rechtsrahmen vor dem Hintergrund des GC25 muss aus Platzgründen kursorisch bleiben. Es zeigt sich dabei, dass das deutsche Recht bereits an vielen Stel-

len aus Sicht des GC25 relevante Vorgaben enthält – auch, wenn diese nicht immer mit dem spezifischen Blick auf die Umsetzung bzw. Gewährleistung von Kinderrechten etabliert wurden. Das ist ein Hinweis auf den Umstand, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgeschriebenen Grundrechte regelmäßig gleiche Rechte wie Erwachsene haben. Insofern gelten die für die Ausübung und Sicherung von Grundrechten eingeführten Normen stets auch für Kinder und Jugendliche. In diesem „Vorteil“ steckt aber gleichzeitig das Risiko, dass spezifische Aspekte der Kinderrechte und der teils erforderliche „besondere“ Schutz, die Befähigung und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den Hintergrund legislativer Betrachtungen geraten. Aus der Perspektive der Allgemeinen Bemerkung ergeben sich daher eine Reihe von offenen Punkten, die hier ebenfalls nur kurz angesprochen werden können, die die kinderrechtliche politische Agenda der kommenden Jahre aber voraussichtlich vorzeichnen:

Der GC25 macht deutlich, wie wichtig aktuelles Wissen über den Realbereich, d. h. die jeweils aktuellen digitalen Möglichkeiten, die Nutzungspraktiken von Kindern und Jugendlichen sowie bestehende und neu aufscheinende Risikolagen, ist (vgl. Absätze 14, 30-31). Hier kann Deutschland zwar mit aktuellen Studien aufwarten⁵, ein systematisches Monitoring neuer Phänomene, insbesondere unter direkter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, findet derzeit aber nicht statt⁶. Hier können aktuelle Kinderpanels z. B. als „Red Team“ ggf. frühzeitig Einsichten in ganz aktuelle Entwicklungen und damit einhergehende Risikobewertungen bieten.

Eine weitere offene Flanke stellt die fehlende Rahmung für die Mediennutzung durch sehr junge Kinder dar. Wo Deutschland noch auf dem gesetzlichen Standpunkt steht, dass hier die Eltern entscheiden können und sollen, wie kleine Kinder Medien nutzen, geht Absatz 15 GC25 weiter, wenn er davon ausgeht, dass in den ersten Lebensjahren „je nach Design, Zweck und Nutzung von Technologien besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sein“ können. Hier bedarf es einer gesellschaftlichen wie politischen Diskussion darüber, ob und wie wir die Nutzung weniger regulierter Medien durch sehr junge Kinder rechtlich einhegen.

Eine noch immer große Lücke lässt sich in Deutschland nach wie vor im Bereich eines partizipativen Kinder- und Jugendschutzes feststellen.

Es reicht nicht mehr aus, bei kinderrechtsrelevanten Gesetzgebungsverfahren auf empirische Erhebungen zu verweisen. Es bedarf hier eines Sinneswandels, der mit der Umprogrammierung von klassischen Schutzgesetzen hin zur rechtlichen Rahmung befähigender Teilhabe in digitalen Umwelten zu tun hat. Einen ersten Schritt in Richtung einer Einbeziehung der Sichtweisen von Kindern geht das JuSchG dort, wo der modernisierungsbezogene Koordinierungsauftrag der BzKJ (§ 17a Absatz 2 JuSchG) auf die Partizipation von Jugendlichen im BzKJ-Beirat trifft (§ 17b JuSchG): Zwei von zwölf Beiratssitzen werden mit Personen besetzt, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung nicht älter als 17 Jahre alt sind, so dass in die weitere Gestaltung des Kinder- und Jugendschutzes im besten Fall auch die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen einfließen. In der Praxis wird es darauf ankommen, diese Perspektiven durch Formen gelingender Partizipation auch tatsächlich anzuhören und zu berücksichtigen. Der in Absatz 17 GC25 umschriebene umfassende Einbeziehungsauftrag gilt daneben auch für private Anbieter, die „aktiv mit Kindern zusammenarbeiten, angemessene Schutzmaßnahmen vorhalten und die Ansichten der Kinder bei der Entwicklung von Produkten und Diensten angemessen berücksichtigen“ sollen.

Auffällig ist auch, wie systematisch die Allgemeine Bemerkung das Konzept der „evolving capacities“ in ihre Forderungen einbezieht (vgl. Absätze 19-21 GC25). Diese Prämisse von altersabhängiger/m Schutz, Befähigung und Teilhabe ist in Deutschland derzeit beschränkt auf Altersbewertungen und die Angemessenheit der an die Anbieter von nutzergenerierten Inhalten delegierten Pflichten zur Vorsehung von Vorsorgemaßnahmen. Zwar sieht der Katalog der Vorsorgemaßnahmen in § 24a JuSchG zumindest Ansätze altersdifferenzierter Maßnahmen vor (z. B. Absätze 2, 6, 7a-c), diese gelten aber lediglich als Beispiele und wirken sich angesichts des Anwendungsbereichs der Vorschrift ausschließlich auf Anbieter großer Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten aus. Hier bedarf es einer besseren Wissensgrundlage zu Risiken im Altersverlauf, zu der altersabhängigen Effektivität von Schutz- und Befähigungsmaßnahmen und – im Anschluss – einer systematischen Modernisierung des Rechtsrahmens, der in der Lage ist, Unterschiede und verschiedene Anforderungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Awareness-Kampagnen und Schulungen (vgl. Absatz 32 GC25) fällt auf, dass di-

gitale Medienbildung in Deutschland nach wie vor v. a. über die Schule und kinderbezogene Präventionsangebote erfolgt. Mit Blick auf die besondere Rolle von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten erscheint ein erweiterter Fokus von Bildungs- und bewusstseinsbildenden Initiativen auf Eltern und Fachkräfte verbesserungswürdig. Dass § 10a Nummer 4 JuSchG die „Förderung von Orientierung für [...] personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte“ enthält, ist hier ein erstes zukunftsweisendes Zeichen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen Schutzziele für eine bessere Orientierung sind entsprechend noch weiter auszubauen.

Auch der Rechtsrahmen für Anbieter digitaler Angebote erscheint vom klassischen Kinder- und Jugendmedienschutz abgesehen noch relativ unterbelichtet. Hier kann § 24a JuSchG einen ersten vorsorgemaßnahmenbezogenen Ansatz aufzeigen. Der GC25 geht hier aber deutlich über die im JuSchG vorgesehenen Maßnahmen hinaus, wenn Absatz 38 GC25 explizit von der Verpflichtung von Anbietern zur Durchführung von „Rechtsfolgenabschätzungen für Kinderrechte“ („child rights impact assessments“) spricht, durch die Anbieter zur vermehrten Berücksichtigung der Kinderrechte und zur Überprüfung, inwieweit ihre Angebote zu Risiken für diese Rechte führen können, verpflichtet würden. Die derzeit nur für wenige Anbieter geltenden Vorsorgemaßnahmen entsprechen insoweit noch nicht den für „alle“ Anbieter geforderten Maßgaben für „höchste Standards hinsichtlich Ethik, Datenschutz und Sicherheit“ (Absatz 39 GC25).

Ein weiteres, relativ unbestelltes Feld zeigt sich im Bereich des kinderspezifischen Werberechts. Hier sind über § 6 JMStV und die Klausel in § 3 Absatz 3 UWG in Verbindung mit Anhang Nummer 28 vor allem riskante, irreführende oder schädigende Werbeinhalte umfasst. In die Persönlichkeitsrechte eingreifende Datenverarbeitungspraktiken wie Tracking, Profiling und Targeting sind dagegen in erster Linie von der DSGVO rechtlich umhüllt. Liegt im Einzelfall eine rechtmäßige Einwilligung durch Kinder – oder bei Kindern unter 16 Jahren durch die Erziehungsberechtigten – vor, ist eine Verarbeitung zu solchen Zwecken regelmäßig zulässig; daran kann auch der neue § 10b Absätze 2 und 3 JuSchG nichts ändern. Die Erweiterung der Altersbewertung, um auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände mit Relevanz für die persönliche Integrität von Kindern zu berücksichtigen, kann

sich wohl dort nicht negativ auswirken, wo die Datenverarbeitungspraktiken nach Sicht der DSGVO rechtskonform erfolgen. Hier bedarf es einer kohärenteren Abstimmung der Rechtsbereiche (Kinder- und Jugendmedienschutz, Datenschutz, Wettbewerbsrecht) und einer politischen Beschäftigung mit der Frage, wann endlich ein kinderspezifischer Datenschutz oder wenigstens ein Verbot intrusiver Tracking- und Profiling-Techniken mit Blick auf Minderjährige eingeführt wird (vgl. Absätze 42, 62 GC25). Auf EU-Ebene scheint es die Möglichkeit eines Verbots im derzeit verhandelten „Digital Markets Act“ zu geben, der dann jedenfalls für die großen Plattformen gelten würde.

Mit Bildung und Partizipation hängen Überlegungen der Allgemeinen Bemerkung zusammen, wo diese sich ausdrücklich für die Unterstützung und Schaffung von kindgerechten Angeboten stark macht (Absätze 51-53 GC25). In Deutschland gibt es auf Bundesebene mit dem Auslaufen der „Ein Netz für Kinder“-Initiative 2019 keine programmatische Förderung von kinderspezifischen Informationsangeboten mehr. Das wirkt sich möglicherweise negativ auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kindgeeigneter und kindspezifischer Angebote und Informationen aus; empirisch belegbar ist das aber kaum, weil mit der Einstellung der Förderung auch die Evaluations- und Begleitforschung zum Erliegen gekommen ist. Im Rahmen eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements ist aufzugreifen, wie unabhängige digitale Kommunikations- und Begegnungsräume für Kinder zur Verfügung gestellt werden können.

Praktisch vollkommen außerhalb des rechtlichen Blickfelds gelegen ist die spezielle Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen (siehe aber Absätze 89-92 GC25). Hier wird es absehbar nicht reichen, allgemeine barrierefreiheitsbezogene Regelungen für Behinderte aller Altersstufen vorzuhalten, sondern es wird zudem spezifischer kindbezogener Vorgaben bedürfen. Kinder mit Behinderungen erscheinen hier doppelt vulnerabel und gegenüber möglichen Risiken weniger geschützt als Kinder ohne Behinderungen es derzeit sind.

(Digitale) Bildung ist Ländersache, aber die Allgemeine Bemerkung macht natürlich keinen Halt vor innerstaatlichen Kompetenzverteilungen, wo sie von Anforderungen an digitale Formen von (Medien-)Bildung spricht (Absätze 99-105 GC25). Hier kann kaum eine abschließende Evaluation

der aktuellen Angebote digitaler Bildung an staatlichen Schulen erfolgen, aber im Rahmen der Corona-Pandemie hat sich zumindest gezeigt, dass die Bundesländer jedenfalls noch unterschiedlich großen Nachholbedarf haben.

Das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls bei legislativen Entscheidungen

Angesichts der Beschreibung der jüngeren Erweiterung der Ziele und Ansätze des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes und des Abgleichs mit den Forderungen des GC25 wird deutlich, dass die Meta-Herausforderung einer zeitgemäßen Umsetzung moderner und insbesondere kinderrechtsgerechter Kinder- und Jugendmedienschutz-Governance vor allem die Möglichkeiten und Grenzen eines weit(er) verstandenen Befähigungsauftrags des Staates berührt. Es geht zentral um die Frage, wie weit staatliche Akteurinnen und Akteure – insbesondere die Legislative – den rechtlichen Rahmen setzen können, der durch Schutz und zunehmend auch Befähigung unbeschwerter Teilhabe gewährleistet. Denn: Je weiter der Staat hier inhaltlich-paternalistisch oder technisch-determinierend ohne klaren Gefährdungsanlass in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten hineinreguliert, desto eher begeben er sich in den Bereich einer Überdehnung des verfassungsrechtlichen Wächteramts, das klassischerweise für Eingriffe in das Erziehungsrecht bei „konkreter“ Kindeswohlgefährdung gedacht ist.

Hier wird es in rechtswissenschaftlichen Diskussionen darauf ankommen, dass der für die Kinderrechtskonvention zentrale Begriff des Kindeswohls und das damit verschränkte Konzept des Kindeswohlinteresses („best interests of the child“) dynamisch zu verstehen sind. Es geht im Kern dabei nicht um die Feststellung einer konkreten Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB oder § 8a des Sozialgesetzbuches (SGB), sondern um die Ermittlung des abstrakten Kindeswohls im Lichte der UN-KRK als Grundlage staatlicher Maßnahmen, wobei neben den Schutzgedanken immer deutlicher die Dimensionen von Befähigung und Teilhabe treten. Das Kindeswohlinteresse gilt wie oben angesprochen als abstrakte Norm auf Ebene eines einfachen Gesetzes. Daneben aber entfaltet es Wirkkraft durch das Prinzip des völkerrechtsfreundlichen Verhaltens. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtspre-

chung deutlich gemacht, dass die Normen und Gewährleistungen von Menschenrechtskonventionen immer auch als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie rechtsstaatlicher Grundsätze dienen (vgl. etwa BVerfGE 74, 358 [370]).

Die UN-KRK sieht für den Bereich der staatlichen Abwägungen von Kinderrechten mit (entgegenstehenden) Rechten Dritter das Konzept der „vorrangigen Berücksichtigung“ der Kindeswohlintereessen vor; auch der GC25 bestätigt dieses Leitprinzip (Absatz 12 GC25). Grundsätzlich sind nach deutschem Verfassungsrecht dagegen widerstreitende Grundrechte – mit Ausnahme der Menschenwürdegarantie – stets auf gleicher Ebene und in einen möglichst optimalen Ausgleich zu bringen (sog. praktische Konkordanz). Diese Kollision von Abwägungsmaßstäben – die UN-KRK schreibt einen Abwägungsvorrang des Kindeswohls vor, das nationale Verfassungsrecht eine gleichberechtigte Abwägung betroffener Grundrechtspositionen – gilt es, in den kommenden Jahren und vor dem Hintergrund von Einzelthemen aufzulösen. Ein vermittelnder Ansatz kann hier sein, das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls in Form eines „relativen Abwägungsvorrangs“ zu interpretieren, d. h. dass das Kindeswohl „in verfassungsrechtlichen Abwägungssituationen mit einem relativ höheren Gewicht in die Abwägung eingestellt wird und daher nur unter verschärften Anforderungen im Wege der Abwägung zugunsten eines anderen kollidierenden Verfassungsrechtsguts überwunden werden kann“ (Dt. Anwaltverein 2010: 13). Auch Lorz und Sauer sprechen von einer „vorrangigen Berücksichtigungspflicht“ des Gesetzgebers und berufen sich dabei neben der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK auf die angesprochene völkerrechtsfreundliche Auslegung der Verfassungsnormen (Lorz/Sauer 2011: 12). Die Nichtberücksichtigung des Kindeswohlinteresses bei legislativen Entscheidungen würde aus ihrer Sicht stets einen Ermessensfehler darstellen, aber auch und gerade die Nichtberücksichtigung des Kindeswohlvorrangs bei der Abwägung würden zu einer angreifbaren Entscheidung führen. Die daraus ableitbaren Anforderungen an die Entscheidung führen nicht zu dem generellen Ausschluss von Entscheidungen, die sich gegen das Kindeswohl richten; so sind etwa Entscheidungen denkbar, in denen das Kindeswohl marginal berührt ist, die betroffenen Grundrechte Dritter aber im Kern tangiert werden. Die vorrangige Berücksichtigung

der Interessen des Kindes würde sich hier dergestalt auswirken, dass den Entscheidenden erhöhte Begründungspflichten in den Fällen treffen, in denen die Belange von Kindern nicht als vorrangig beurteilt werden. Folgen eines relativen Abwägungsvorrangs sind so in erster Linie Pflichten zur sorgfältigen und eingehenden Begründung, „wenn und warum sich das Kindeswohl im Ergebnis einmal nicht durchsetzt“ (Lorz/Sauer 2011: 14).

Der Kindeswohlvorrang kann über den direkten Rückgriff auf Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK hinaus bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, Bedeutung als „grundlegende Wertentscheidungs-norm zugunsten der nachfolgenden Generation“ erlangen (Lorz/Sauer 2011: 16). Diese Sichtweise auf eine aus der UN-KRK ableitbare Forderung, das Wohl der künftigen Generation zu einem vorrangigen Maßstab staatlichen Handelns zu machen, spiegelt sich auch in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG), der im Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021 als „eine justiziable Rechts-norm, die den politischen Prozess (...) binden soll“, herausgestellt wurde (BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021). So gesehen erscheint der Vorrang des Kindeswohlprinzips als abstraktes Verantwortungsprinzip einer generationsübergreifenden Fürsorgepflicht.

Das revolutionäre Potenzial des GC25

Die tiefe Mediatisierung aller Lebensbereiche berührt auch die Kindheit. Konvergenzentwicklungen führen zu der Vermischung von Technologien, Distributionswegen und Angeboten, zu geräte- und medienübergreifenden neuen Nutzungspraktiken und zum Entstehen neuer Möglichkeiten und Risiken für Kinder und Jugendliche. Tagesaktuell aufscheinende und wechselnde Phänomene und Risikopotenziale zeugen von der Schnelligkeit und der Dynamik des Realbereichs. Die als abstrakte und langfristig wirkende Konzeption der UN-KRK kann bei dieser Geschwindigkeit kaum mithalten. Der GC25 vermittelt zwischen diesen beiden Geschwindigkeiten und legt nicht weniger vor als eine Bedienungsanleitung der Kinderrechtskonvention angesichts zunehmend auch im Digitalen stattfindender Kindheit. Sie kann so auch als Pausbild auf bestehende Rechtsordnungen gelegt und für die Identifikation bislang unterbelichteter Governance-Bereiche genutzt werden. Zwei zentrale Aspekte, die dabei zu Tage treten, sind die „evolving capacities“ als pro-

grammatische Leitlinie für Maßnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz und das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls. Beide Zielvorgaben sind ausfüllungsbedürftig und müssen in den kommenden Jahren anhand von Einzelthemen und -fällen detaillierter heruntergebrochen werden. Gerade hier steckt das „revolutionäre Potenzial“ des GC25, wie Olga Kazhova, Mitglied des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen es beschreibt: „*The revolutionary potential of GC 25 will only become fully apparent when we start to implement it.*“⁷ Das Dokument konkretisiert die Erwartungen und Forderungen der UN-KRK an die Mitgliedstaaten im Querschnittsbereich der digitalen Kinderrechte an vielen Stellen bereits in einem Ausmaß, welches das Dokument auch unmittelbar als politische Aufgabenliste für die Vertragsstaaten nutzbar macht.

Auch auf Europäischer Ebene versucht die Legislative nach einer längeren Phase des Primats der Selbstregulierung durch einen europaweit harmonisierten verbindlichen Rechtsrahmen neuen Herausforderungen der Digitalisierung zu begegnen. Der „Digital Services Act“ (DSA) und der „Digital Markets Act“ (DMA) sind aktuelle Beispiele, die vielfache Bezüge zu Themen des GC25 aufweisen. Auch wenn die Europäische Union mangels staatlicher Verfasstheit nicht zu den Akteurinnen und Akteuren gehört, die die UN-KRK ratifiziert haben, darf die völkerrechtliche Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls durch die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten nicht aus dem Blick fallen. Diese fundamental wichtige Thematik in einem Erwägungsgrund des DSA abzuhandeln, würde der staatlichen Verpflichtung jedenfalls nicht gerecht.

Anmerkungen

- 1 Unter Mitarbeit von Pauline Richter.
- 2 Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld vom 02. März 2021, Vereinte Nationen CRC/C/GC/25, <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.280/key.1738>.
- 3 Andresen/Dreyer, Die Rolle der Eltern bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung für ihre Kinder, DuD 6/2021 (im Erscheinen).
- 4 Vgl. Dreyer, Inszenierter Alltag und echtes Recht, in: DKHW (Hrsg.), Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube - Wenn Kinder zu Influencern (gemacht) werden, 2019, S. 12 ff.
- 5 Siehe die JIM- und KIM-Studien des mpfs oder die (in deutlich größeren Abständen erfolgte) Erhebung „EU Kids Online“.

- 6 Mit dem von der BzKJ herausgegebenen Gefährdungsatlas besteht hier ein erster Ansatz einer umfassenden Beschreibung aktueller Medienphänomene mit Risikopotenzialen, vgl. Brüggem et al., Gefährdungsatlas, 2. Aufl., 2022 (im Erscheinen).
- 7 Mündliche Äußerung im Rahmen der Zoom-Konferenz des Deutschen Kinderhilfswerks zur Vorstellung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 am 25. 03. 2021, aufgezeichnet mit Zustimmung der Sprecherin durch die Autorin.

Literatur

- Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf (zuletzt zugegriffen 09.04.2022).
- Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld vom 02. März 2021, Vereinte Nationen CRC/C/GC/25 <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.280/key.1738> (zuletzt zugegriffen 12.04.2022).
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, Online unter: http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (zuletzt zugegriffen 11.04.2022).
- Deutscher Anwaltverein (2010): Kinderrechte ins Grundgesetz? Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ver-

- fassungsrechtsausschuss, Stellungnahme Nr. 52/2010, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/842208/e0490ede48b0095956d455e5963cbb0d/stellungnahme-mayen-data.pdf> (zuletzt zugegriffen 11.04.2022).
- Hepp, Andreas (2020): Deep Mediatization. Key Ideas in Media & Cultural Studies. Routledge.
- Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70. Jg 20/2020, 11. Mai 2020 <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention/#footnote-target-16> (zuletzt zugegriffen 09.04.2022).
- Liebel, Manfred (2020): Wer hat das letzte Wort? Eine kritische Würdigung der UN-Kinderrechtskonvention. In: Informationszentrum Dritte Welt. 378/2020, S. 34ff.
- Lorz, Ralph Alexander & Sauer, Heiko (2011): Kinderrechte ohne Vorbehalt. Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohlvorhangs nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, MRM –MenschenRechtsMagazin Heft 1/2011, S. 5-16.
- MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2021): JIM-Studie – Jugend, Information, Medien. https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie_2021_barrierefrei.pdf (zuletzt zugegriffen 09.04.2022).

Zu den Personen



Foto: Copyright Mark Bollhorst

Jutta Croll

ist Vorstandsvorsitzende der Stiftung Digitale Chancen; sie ist dort verantwortlich für das Projekt Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt.



Dr. Stephan Dreyer

ist Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut.